

**der Allgemeinen Wohnbaugenossenschaft Aarau und Umgebung (ABAU)**

Dieses Reglement ist Bestandteil des Mietvertrages.

**A. Benutzungszweck**

---

Die Allgemeine Wohnbaugenossenschaft Aarau und Umgebung ermöglicht den Bewohnern von Parterrewohnungen einen Gartensitzplatz sowie einen kleinen Gartenanteil zur Bepflanzung. Die Sitzplätze der Parterrewohnungen (inkl. Gartenanteil) sind durch die Mietpartei zu unterhalten. Das Vergrössern und Verkleinern des Sitzplatzes und des Gartenanteils sowie eine Überwucherung sind nicht zulässig. Auf den Sitzplätzen soll Ordnung sein und es dürfen nur die für Sitzplätze üblichen Möblierungen vorhanden sein.

**B. Benutzungsvorschriften**

---

*Rücksichtnahme:*

Der Gartenanteil soll so bepflanzt und gestaltet werden (inkl. Möblierung wie Gerätekisten), dass er einen geordneten Eindruck macht. Die Bewohner von Gartensitzplatzwohnungen haben Rücksicht auf die anderen Anwohner zu nehmen.

Das Benützen von Gas- oder Elektrogrillen ist gestattet - Cheminées oder Feuerstellen sind verboten.

*Bepflanzung:*

Als Bepflanzung gelten Gemüse, Beeren, Blumen und Pflanzen aller Art, welche bis max. 3 m Höhe erlaubt sind. Bei der Bepflanzung ist auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Es ist darauf zu achten, dass die Pflanzen nicht über die Nachbarsgrenze und in den allgemeinen Bereich ragen.

Um Schäden wie Schimmel oder Wurzelwuchs an der Gebäudehülle zu verhindern sind 50 cm Abstand zur Hausfassade (Zweige, Äste, Triebe etc.) immer einzuhalten.

Auf den Sickersteinen (entlang Fassade) und allgemeinen Flächen sind das Deponieren und Abstellen von Materialien und Gegenständen aller Art untersagt. Anpflanzungen im allgemeinen Gartenbereich sind nicht gestattet.

Hochstämmige Bäume, Bambus und Schilf sind nicht gestattet. Verbotene und invasive gebietsfremde Pflanzen (Neophyten) dürfen nicht neu gepflanzt werden (z.B. Götterbaum, Sommerflieder=Schmetterlingsstrauch, Kirschlorbeer, Liste abrufbar unter [www.infoflora.ch](http://www.infoflora.ch) → Neophyten → Listen & Infoblätter). Sie sollten wenn möglich durch unproblematische Arten ersetzt werden.

*Bewässerung:*

Eine eigene Bewässerungsinstallation zum Gartensitzplatz ist untersagt.

*Kompost:*

Zur Vermeidung von Geruchsemissionen und Schädlingen sind Kompostbehälter und Komposthaufen nicht gestattet. Gartenabfälle sind in den Grüngutcontainern im Quartier zu entsorgen.

### *Einfriedungen und Sichtschutz:*

Einfriedungen, Sichtschutzwände und dergleichen sind nicht im Sinne des genossenschaftlichen Lebens und nicht gestattet.

#### C. Bauten und Anlagen

---

Bauten und Anlagen sind nicht erlaubt. Ausgenommen sind Saat-, Austrieb- und Hochbeete innerhalb des Gartenanteils und Sitzplatzes bis zu einer Höhe von 80 cm. Diese Beete müssen 1 m von der Hausfassade entfernt platziert werden.

#### D. Unterhalt

---

Die Mietpartei ist für den Unterhalt ihres Gartenanteils, des Sitzplatzes sowie der zugehörigen Hecke verantwortlich. Dies beinhaltet Arbeiten wie Jäten, Zurückschneiden, Entsorgung des Laubfalles, Instandhaltung usw.

#### E. Haftung

---

Sollte eine Anpflanzung eine Beeinträchtigung jeglicher Art für die Anwohner oder das Gebäude darstellen, ist diese auf Anzeige der Geschäftsstelle hin umgehend zu entfernen und kann im Unterlassungsfall nach einmaliger Abmahnung zur Auflösung des Mietverhältnisses führen.

#### F. Auflösung des Mietverhältnisses

---

Wenn bei der Auflösung des Mietverhältnisses Saat-, Austrieb- Hochbeete vom Nachmieter nicht übernommen werden, sind diese durch die Mietpartei zu entfernen.

Bei Veränderungen des Sitzplatzes oder des Gartenteils seit Bezug der Wohnung (z.B. Ersatz durch minderwertige Gartenplatten) kann die Geschäftsstelle die Herstellung des Ursprungszustands verlangen.

Sollte bei der Abnahme festgestellt werden, dass der Garten nicht ordentlich hinterlassen wird (Unkraut, Pflanzen nicht zurückgeschnitten usw.), beauftragt die Geschäftsstelle umgehend, zu Lasten der Mietpartei, einen Gärtner.

#### G. Schlussbestimmung

---

### *Inkrafttreten:*

Dieses Reglement tritt am 11. April 2019 in Kraft.

Aarau, den 11. April 2019

Der Präsident :  
Bruno Alberti

Die Vizepräsidentin  
Judith Frei-Bürgisser